

S a t z u n g
der Gemeinde Eimeldingen
über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen
(Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698,) hat der Gemeinderat am 19.12.2017 folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beiliegenden Gebietsabgrenzung dargestellt.

Die Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bleiben von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

- 1) Für die Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) werden nachfolgende Schlüssel festgelegt:
 - a) 1,5 Stellplätze für Wohnungen über 45 m² im Gebiet A der Stellplatzsatzung
 - b) 2,0 Stellplätze für Wohnungen über 45 m² im gekennzeichneten Dorfgebiet (Gebiet B) der Stellplatzsatzung
 - c) Außerhalb des Geltungsbereiches Stellplatzsatzung gelten die Regelungen der Landesbauordnung

Die Abgrenzung der Gebiete A und B ist aus dem angeschlossenen Lageplan der Satzung ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- 2) Für die Berechnung der Wohnfläche gilt die DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen vom 25.02.1997 außer Kraft.

§ 4 Heilungsvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Eimeldingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt
Eimeldingen, 21.12.2017

Oliver Friebolin
Bürgermeister